Finanzamt Strausberg	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
064 / 113 / 01336, K01	
Bitte bei allen Rückfragen angeben)	

Auskunft erteilt	Zimmer	
Frau Mirschinka	2/416	
Telefon	Durchwahl	
03341 342-0	2432	

10, AUG. 2023

Herrn Michael Machel Steuerberater Birkenstr. 6 15366 Hoppegarten

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass

LAGRON Elektro GmbH OT Hönow Am Berge 92 15366 Hoppegarten

⊠ Bauleistungen im Sinne de	s § 13b Abs. 2 Nr. 4	UStG	
☐ Gebäudereinigungsleistung	gen im Sinne von § 1	3b Abs. 2 Nr. 8 UStG	
nachhaltig erbringt und			
⊠ unter der Steuernum- mer	064 / 113 / 01336		
⊠ unter der Umsatzsteuer-Id mer	lentifikationsnum-	DE232162788	

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 19.08.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

19.08.2023



Juischuika (Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.